

Zweite Änderung
der
Friedhofssatzung
vom 30.10.2005
der Gemeinde Oberneisen
vom
21.10.2010

Der Gemeinderat von Oberneisen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird Buchstabe d gestrichen. Die bisherigen Buchstaben e bis i werden Buchstabe d bis h. Es wird ein neuer Buchstabe i angefügt.

- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

2. § 6 „Ausführen gewerblicher Arbeiten“ wird neu formuliert:

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewebetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Datum, Fundstelle) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewebetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewebetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofpersonal vom Gewebetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) nicht mehr vorliegen und die Gewebetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. In § 13 wird nach Absatz (4) folgender Absatz (5) angefügt:

(5) Die Reihengrabstätten nach Absatz (2), Buchstabe a) erhalten die Maße:
Länge 2,00 m; Breite 0,90 m

Die Reihengrabstätten nach Absatz (2); Buchstabe b) erhalten die Maße:
Länge 1,30 m; Breite 0,65 m

4. In § 14 wird nach Absatz (10) folgender Absatz (11) angefügt:

(11) Die einstelligen Wahlgrabstätten erhalten die Maße:
Länge 2,30 m; Breite 1,15 m

Die zweistelligen Wahlgrabstätten erhalten die Maße:
Länge 2,30 m; Breite 2,10 m

5. In § 15 wird Absatz (8) gestrichen und neu formuliert und nach Absatz (11) wird folgender Absatz (12) angefügt:

(8) Ablegung von Grabschmuck auf den Rasenurnengrabstätten ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März und nur auf der **Grabplatte** erlaubt. Nach dem 31. März ist der Grabschmuck unaufgefordert und unverzüglich von den Angehörigen zu entfernen. Ausnahmen gelten nur nach einer Urnenbeisetzung, hier ist der Grabschmuck, nachdem die Grabplatte gesetzt ist, zu entfernen. Die Grabplatte ist in einer angemessenen Zeit, d.h. innerhalb von 6 Wochen zu setzen.

In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober kann an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle Blumenschmuck abgelegt werden.

(12) Die Reihenuhren- und Wahlurnengrabstätten erhalten die Maße:
Länge 0,90 m; Breite 1,00m.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

Absatz (1) laufenden Nr. 6 wird wie folgt geändert:

6. entgegen der Vorschriften in § 15 Absatz (8) den Grabschmuck nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder die Grabplatte nicht rechtzeitig setzt.

Die bisherigen Nummern 6. bis 13. werden Nr. 7. bis 14.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberneisen, den 21.10.2010

(Siegel)

(Peter P e l k)
Ortsbürgermeister